

## Alkoholfreie Getränke: Preisvergleich

„Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.“<sup>1</sup>

Ausgangspunkt ist das billigste alkoholhaltige Getränk. Im Vergleich mit diesem Getränk müssen drei Getränke billiger sein und zwar absolut und im Mengenvergleich. Der Hinweis auf die gleiche Menge soll verhindern, dass die Bestimmung in Artikel 28 GGG umgangen wird, indem beim alkoholfreien Getränke statt des Preises einfach die ausgeschenkte Menge verringert wird. Es muss sich um verschiedene alkoholfreie Getränke handeln. Mineralwasser ohne Aroma gilt deshalb als ein Getränk. Dagegen besteht kein Anspruch, dass in allen Mengen und Getränkearten ein billigeres alkoholfreies Angebot vorhanden ist.



Beispiele:

Variante	Getränk	Menge	Preis pro Verkaufseinheit	Preis pro Deziliter	Bemerkungen
Variante 1	Mineral	3 dl	CHF 3.00	CHF 1.00	Absoluter Preis günstiger und im Mengenvergleich günstiger
	Bier	5 dl	CHF 6.00	CHF 1.20	
Variante 2	Mineral	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	Absoluter Preis ist nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	
Variante 3	Mineral	3 dl	CHF 4.50	CHF 1.50	Absoluter Preis ist zwar günstiger, aber im Mengenvergleich nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 7.50	CHF 1.50	

## Mengen für mehrere Personen

Werden alkoholische Getränke in Verkaufseinheiten für mehrere Personen angeboten (z.B. Harassen, Pitcher Bier, „Stiefel“ mit 2 und mehr Litern Inhalt) ist Artikel 28 GGG ebenfalls einzuhalten. Beim Verkauf von Harassen ist es der Preis pro Flasche, der verglichen wird. Beim Pitcher sind entweder 3 alkoholfreie Getränke im Pitcher billiger anzubieten als Bier oder der Preis auf die Menge des billigsten alkoholischen Getränks umzurechnen.

Zudem müssen die Betriebe in ihrem Jugendschutz-Konzept darlegen, wie sie den Jugendschutz bei der Abgabe von Harassen oder von Pitchern einhalten.

<sup>1</sup> Artikel 28 GGG